

SARS-CoV-2 Auflagen / Schutzstandards

Die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Vereinsgelände des KSV Güstrow 1990 e.V. ist nur unter korrekter Umsetzung der hygienischen Auflagen des aktuellen Standes nach § 8 Abs. 5 der Corona-Landesverordnung MV möglich.

Aufgrund eingeschränkter räumlicher Kapazitäten des Vereinshauses wird eine Veranstaltung nur im Außenbereich zugelassen. Sollten Sie mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein, können wir Sie leider zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf unserer Anlage empfangen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

- Veranstaltungen sind mit einrichtungsbezogenem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorab der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Freigabe und die geforderten Auflagen sind dem Vorstand des KSV Güstrow 1990 e.V. vor der Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen. Verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung der Auflagen ist die im Mietvertrag angegebene Person, im Weiteren als Gastgeber/in bezeichnet.
- Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
- Die Sanitärräume können von nur jeweils einer Person genutzt werden.
- Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen beachtet werden. Handdesinfektionsmittel ist vorhanden. Eine engmaschige Reinigungsfrequenz der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Material) sind einzuhalten. Für die Flächendesinfektion hat der Gastgeber zu sorgen.
- Für alle teilnehmenden Personen der Veranstaltung ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Alle anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber/in für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Versicherung/Erklärung:

Die vor Ort geltenden Regeln und Präventionsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen und versichere weiter, dass ich diese beachten und umsetzen werde. Ich bin mir bewusst, dass eine fehlende Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben könnte. Mir ist bewusst, dass es sich bei der Nichteinhaltung der Auflagen um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die entsprechend mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Name, Vorname – Gastgeber/in

Tag der Veranstaltung / Uhrzeit

Ort, Datum

Unterschrift